

## **Hauptsatzung**

**Der Ortsgemeinde Großmaischeid vom 14. November 1994.**

**Letzte Änderungen:**

- (1) 1. Satzungsänderung vom 07. Dezember 2001**  
Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme des § 1 Absatz 4 und 5 mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.  
Der § 1 Absatz 4 und 5 am ersten Tag der nächsten Wahlzeit (§ 71 Abs. 2 KWG) in Kraft.
- (2) 2. Satzungsänderung vom 18. Oktober 2004**  
Die Änderung tritt mit Wirkung vom 13. Juli 2004 in Kraft.
- (3) 3. Satzungsänderung vom 30. Juli 2010**  
Die Änderung tritt mit Wirkung vom 26. August 2010 in Kraft.
- (4) 4. Satzungsänderung vom 26. November 2014**  
Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (5) 5. Satzungsänderung vom 26. Februar 2015**  
Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Hauptsatzung**

**der Ortsgemeinde Großmaischeid vom 14. November 1994.**

**Mit den Satzungsänderungen vom 07. Dezember 2001, vom 18. Oktober 2004, vom 30. Juli 2010, vom 26. November 2014 und vom 26. Februar 2015.**

Der Ortsgemeinderat Großmaischeid hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der Sitzung am 26. Februar 2015 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Großmaischeid vom 14.11.1994 beschlossen die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großmaischeid erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 GemODVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses / oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist

öffentlich bekanntzumachen.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf bzw. durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden

Ecke Kirchstraße / Mittelstraße

Ecke Isenburger Straße / Brunnenstraße

Dorfmitte / Hochstraße (Ortsteil Kausen)

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach der Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§2**

### **Bildung eines Ortsbezirkes**

- (1) Für das Gebiet der früheren Gemeinde Kausen wird ein Ortsbezirk gebildet.
- (2) Es wird ein Ortsbeirat mit sechs Mitgliedern gewählt.
- (3) Neben den ihm nach § 75 GemO obliegenden Aufgaben hat der Ortsbeirat diejenigen Zuständigkeiten, die in dem am 14. März 1974 aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Kausen in die Gemeinde Großmaiseid abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag dem Ortsausschuß für den Ortsbezirk Kausen übertragen worden sind.

## **§3**

### **Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- a) Bau- und Liegenschaftsausschuß
  - b) Haupt- und Finanzausschuss
  - c) Rechnungsprüfungsausschuss
  - d) Wohnen und Leben im Alter in Großmaiseid.
- (2) Der Bau- und Liegenschaftsausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss bestehen aus je sechs, der Rechnungsprüfungsausschuss aus drei und der Ausschuss „Wohnen und Leben im Alter in Großmaiseid“ aus acht Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses „Wohnen und Leben im Alter in Großmaiseid“ werden zur Hälfte aus der Mitte des Ortsgemeinderates und zur Hälfte aus Bürgerinnen und Bürgern, die nicht dem Ortsgemeinderat angehören und/oder aus Vertretern örtlicher Institutionen, gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der

Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden, wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und Stellvertreter dem Ortsgemeinderat angehören muss.

#### **§4** **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Ortsgemeinderat durch Beschluß, welchem Ausschuß die Federführung obliegt.
- (2) Die Übertragung der Beschlußfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlußfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Bau- und Liegenschaftsausschuß wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:  
Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

#### **§5**

Die Ortsgemeinde hat zwei Beigeordnete.

#### **§6** **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ortsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,- EUR.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend der Bestimmung des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Ortsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

## **§7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ausschüsse und des Ortsbeirates**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates und des Ortsbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,- EUR.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

## **§8**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.
- (2) § 6 Absätze 4 und 5 geltend entsprechend.

## **§9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des

Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er den Betrag in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 6 Absatz 2.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, des Ortsbeirates und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für die Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung; § 6 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- EUR . Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 6 Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.

## **§10**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers**

- (1) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht ange-

rechnet.


(4) § 6 Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.

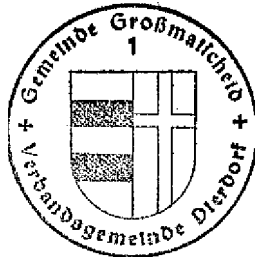
## §11

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. Februar 1980 außer Kraft.

Ortsgemeinde Großmaischeid  
Großmaischeid, den 14. November 1994

I.V.  
  
(Schneider)  
1. Beigeordneter



Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Ortsgemeinde (§ 34 GemO)

ist gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 244 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Ortsgemeinderat geltend gemacht worden ist.